

Wahlordnung für Vorstandswahlen

§ 1

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 der Satzung. Jedes Mitglied (ggfs. dessen gesetzlicher Vertreter) oder jede Mitgliedsgemeinschaft hat eine Stimme. Unternehmen und juristische Personen haben eine Stimme.

§ 2

Der Vorstand beruft einen Wahlausschuss und gibt diesen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Dieser leitet die Mitgliederversammlung nach der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes bis zum Abschluss der Wahlen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 3

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann dem Wahlausschuss bis spätestens am 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für die einzelnen Ämter in Textform vorschlagen. Die KandidatInnen müssen mit dem Vorschlag einverstanden sein; die Namen der Vorschlagenden werden nicht bekanntgegeben.

§4

Die Wahl beginnt mit der Vorstellung der KandidatInnen. Die Stimmen werden schriftlich und getrennt nach Ämtern abgegeben. Für alle Ämter kann jedoch ein gemeinsamer Stimmzettel verwendet werden.

§5

Gewählt werden von allen anwesenden Mitgliedern:

- der/die Vorsitzende
- der/die Schriftführer(in)
- der/die 1. Schatzmeister(in)
- der/die 2. Schatzmeister(in)
- der/die zu wählende Beisitzer(in)
- zwei KassenprüferInnen

§6

Gewählt ist die/der Kandidat(in), die/der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen für dieses Amt auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erzielen zwei KandidatInnen für ein Amt dieselbe Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen diesen KandidatInnen statt.

Nimmt ein(e) gewählte(r) Kandidat(in) die Wahl nicht an, so wird die Wahl für dieses Amt mit den verbleibenden KandidatInnen wiederholt.